

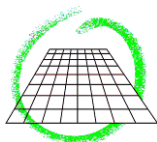


MOSBACH

Große Kreisstadt
Neckar-Odenwald

Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E

Fachbeitrag Artenschutz



Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	4
3 Wirkungen der Abgrenzungssatzung	6
4 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	6
4.1 Europäische Vogelarten	6
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	10

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung Abgrenzungssatzung Sattelbach, Tabelle, Juli 2018

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Mosbach stellt die „Abgrenzungssatzung Sattelbach, Nr. 6.03 E“ im Ortsteil Sattelbach auf. Der Geltungsbereich umfasst rd. 23,2 ha.

Davon entfallen ca. 0,52 ha auf die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße und eine rd. 0,07 ha große Erweiterung durch Anpassung an die Grundstücksgrenzen im Bereich „Salle“ Nr. 27.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss deshalb schon bei der Aufstellung einer Abgrenzungssatzung ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

Der Fachbeitrag Artenschutz beschränkt sich auf die Erweiterungsbereiche der Abgrenzungssatzung sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

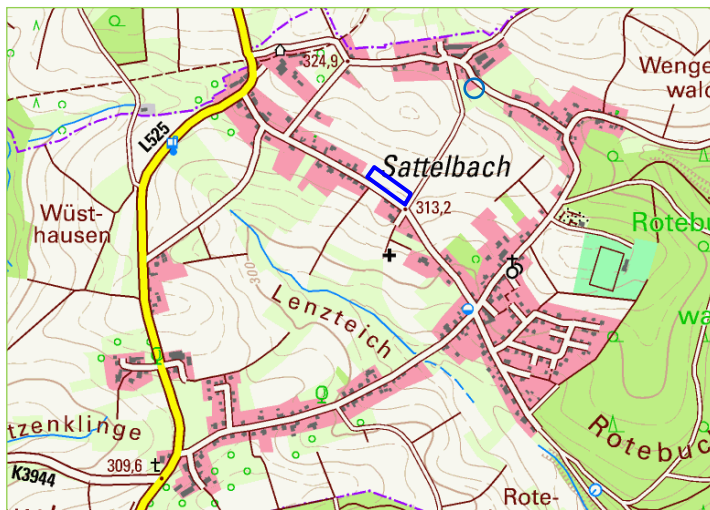


Abb. 1: Lage der Gebiete (ohne Maßstab)

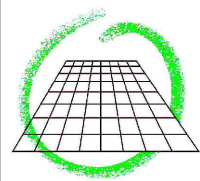
Die Erweiterungsfläche (vgl. Abbildung nächste Seite) liegt nordöstlich im Anschluss an die Fahrenbacher Straße. Sie besteht überwiegend aus Ackerflächen und in ganz geringem Umfang auch aus einem Ruderalstreifen entlang der Fahrenbacher Straße.

Die Fläche zur Anpassung in der „Salle“ schließt an ein relativ neu gebautes Gebäude an. Sie umfasst im Nordwesten eine mit einem Pavillon überbaute Fläche, dann eine Fläche mit einem Schuppen. Die restliche Fläche wird als Wiese bzw. Hoffläche genutzt, in der einige Obstbäume stehen.



Projektnr.: 18162

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD_A4



Ingenieurbüro für
 Umwelplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
 Beratender Ingenieur

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

3 Wirkungen der Abgrenzungssatzung

Alle innerhalb der Abgrenzungssatzung liegenden Grundstücke bzw. Teilgrundstücke werden zum unbeplanten Innenbereich, in dem Neubauten und Um- oder Erweiterungsbauten zulässig sind, die sich nach Art, Maß und Bauweise in die vorhandene Bebauung einfügen.

Mit der Bebauung der Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße gehen die vorhandenen Lebensräume verloren. Insbesondere Acker- und Ruderalflächen werden überbaut, versiegelt, befestigt oder sie werden zu Hausgärten.

Die nur 0,07 ha große Erweiterung an der „Salle“ ist lediglich eine Grenzanpassung. Bauliche Erweiterungen sind hier nicht möglich.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Europäische Vogelarten

Bei sechs Begehungen¹ zwischen April und Juli wurden die Vögel auf einer Runde, die entlang der Lohrbacher Straße, der Fahrenbacher Straße, dem Feldweg „Im Brunnengewann“ und der Albert-Schneider-Straße zwischen Feldweg und Abzweig Lohrbacher Straße führte, erfasst. Dabei wurden insgesamt 42 Vogelarten festgestellt, von denen 32 Arten im näheren Umfeld der Erfassungstrecke brüten (vgl. Artenliste im Anhang).

Die 10 Arten Baumfalke, Dohle, Hohltaube, Mauersegler, Mäusebussard, Misteldrossel, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Sperber wurden als Nahrungsgäste bzw. beim Überflug festgestellt.

Die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße bietet keine Brutmöglichkeiten.

In der Fläche an der „Salle“ sind sowohl Frei- und Gebäudebrüter als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter möglich.

In den Siedlungsflächen und der Feldflur in der näheren Umgebung der Erweiterungsflächen kommen hingegen alle erfassten Arten vor oder könnten dies zumindest tun.

Tabelle: Brutverhalten der potenziellen Brutvogelarten

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Dorngrasmücke, Elster, Girlitz, <u>Goldammer</u> , Grünfink, <u>Hänfling</u> , Heckenbraunelle, Kernbeißer, <u>Klappergrasmücke</u> , Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Wacholderdrossel
Baumbrüter	Türkentaube, <u>Turmfalke</u>
Höhlenbrüter	Blaumeise, Buntspecht, <u>Feldsperling</u> , Grünspecht, <u>Haussperling</u> , Kleiber, Kohlmeise, Star
Halbhöhlenbrüter	Bachstelze
Nischenbrüter	Bachstelze, Hausrotschwanz, <u>Haussperling</u> , <u>Rauchschwalbe</u>
Gebäudebrüter	<u>Mehlschwalbe</u> , <u>Turmfalke</u>
Bodenbrüter	<u>Feldlerche</u> , <u>Goldammer</u> , Rotkehlchen

Die Rote Liste² bewertet 23 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

Feld- und Haussperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Mehlschwalbe und Turmfalke stehen auf der Vorwarnliste. Diese Arten sind überwiegend noch häufig oder sehr häufig, ihre Brutbestände haben aber kurzfristig stark abgenommen. Der Turmfalke ist nur mäßig häufig, sein Brutbestand ist jedoch relativ stabil.

Rauchschwalbe und Feldlerche werden als gefährdet bewertet (Kategorie 3). Beide Arten sind noch häufig, zeichnen sich aber durch eine kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme aus.

Der Hänfling wird als stark gefährdet bewertet (Kategorie 2). Die Art ist nur noch mäßig häufig und ihr Brutbestand hat kurzfristig sehr stark abgenommen.

Die Arten der Vorwarnliste sind in der Tabelle oben unterstrichen, die gefährdeten Arten sind zusätzlich kursiv und die stark gefährdeten Arten fett gedruckt.

Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, und auch für die Arten, die nicht in den Erweiterungsflächen oder ihrem unmittelbaren Umfeld brüten, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und daher weder getötet noch verletzt werden. Acker- und Wiesenflächen gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen.

Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die in den Erweiterungsflächen oder deren unmittelbarer Umgebung brüten können.

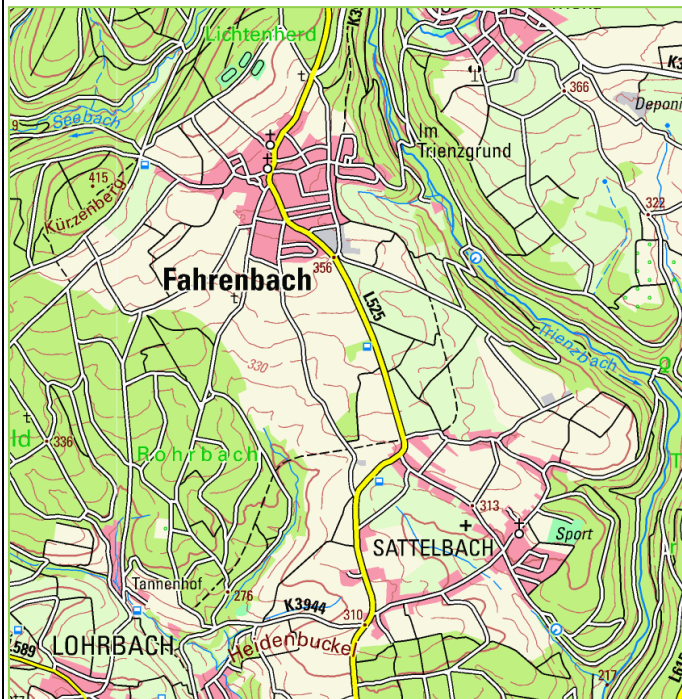
Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)
<u>Situation</u> Es wurden 32 Vogelarten als Brutvögel bewertet. In der Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße gibt es keine Brutmöglichkeiten. In der Fläche an der „Salle“ sind sowohl Frei- und Gebäudebrüter als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter möglich. In den Siedlungsflächen und der Feldflur in der näheren Umgebung der Erweiterungsflächen kommen hingegen alle erfassten Arten vor oder könnten dies zumindest tun.
<u>Prognose</u> Rd. 0,52 ha Acker- und Ruderalflächen werden zu Bauflächen. Die Gefahr, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögeln sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden besteht nur, wenn die Fläche vor einer Bebauung über lange Zeit als Brache liegen bleibt und dann möglicherweise Bodenbrüter hier ihre Nester anlegen. Bei der Fläche an der „Salle“ gibt es keine Bebauung. Vögel können also dadurch nicht zu Schaden kommen. Die außerhalb der Erweiterungsflächen brütenden Vögel kommen nicht zu Schaden.
<u>Vermeidung</u> Liegen die Bauflächen über einen längeren Zeitraum brach, so sind sie im Vorfeld von Bauarbeiten ab Beginn der Vegetationsperiode bis zur Bebauung mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen. Dies wird mit Verweis auf den § 44 Bundesnaturschutzgesetz als Festsetzung in die Abgrenzungssatzung aufgenommen.
Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Es wurden 32 Vogelarten als Brutvögel bewertet.

Für Freibrüter bieten die Bäume und Sträucher im Süden der Fläche geeignete Brutstrukturen in sehr begrenzter Anzahl.



Die hier vorkommenden Vogelarten sind überwiegend weit verbreitete Arten der Siedlung und der Siedlungsrandbereiche sowie der halboffenen Landschaft. Einige Arten wie Amsel, Buchfink, die Meisen und die Spechte kommen auch in Wäldern bzw. in Waldrandbereichen häufig vor. Die Feldlerche ist eine reine Offenlandart.

Der Raum der lokalen Populationen wird für die meisten Arten mit den Siedlungsflächen von Sattelbach und Fahrenbach sowie den umliegenden Offenlandflächen einschließlich der Waldrandflächen abgegrenzt.

Für die Feldlerche wird der Raum der lokalen Population mit den Offenlandflächen um die beiden Ortschaften abgegrenzt, bei der Mehl- und der

Rauchschwalbe mit den Gebäuden in Sattelbach und Fahrenbach, an denen sich ihre Nester befinden. Beim Turmfalken, der einen größeren Aktionsraum hat, wird die lokale Population mit dem Naturraum 4. Ordnung, dem Sandstein-Odenwald, abgegrenzt.

Für die in der Roten Liste Baden-Württemberg als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die Arten der Vorwarnliste wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet, für die gefährdeten Arten Feldlerche und Rauchschwalbe sowie den stark gefährdeten Hänfling mit ungünstig/schlecht.

Prognose

Rd. 0,52 ha Acker- und Ruderalflächen werden zu Bauflächen.

In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb der Fläche kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen der lokalen Populationen.

Für die im Siedlungsraum brütenden Vögel werden die nach der Bebauung von der Nutzung ausgehenden Störungen nicht wesentlich über die Störungen durch die bereits bestehende Bebauung in Sattelbach hinausgehen.

Die Feldlerche hatte jeweils ein Brutrevier auf der östlich der Fläche West liegenden Ackerfläche und dem Acker westlich jenseits der Straße.

Die Feldlerche hält mit ihrem Nest schon von Natur aus ausreichend Abstand zu Vertikalstrukturen wie den künftigen Gebäuden.

Bisher nutzen die Lerchen wahrscheinlich überwiegend den Bereich der Fläche West, um von der Feldflur östlich der Albert-Schneider-Straße zu der westlich zu kommen und umgekehrt. Künftig

werden sie vermutlich eine freie Stelle weiter nördlich nutzen oder die Lücke südlich der Fläche West und die gegenüberliegenden Obstwiesen überfliegen.

Eine erhebliche Störung der Feldlerche ist damit jedoch nicht verbunden.

Insgesamt gilt für alle Arten, dass eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht zu erwarten ist.

Vermeidung

s. o.

Der Tatbestand tritt nicht ein

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 32 Vogelarten als Brutvögel bewertet.

In der Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße gibt es keine Brutmöglichkeiten.

In der Fläche an der „Salle“ sind sowohl Frei- und Gebäudebrüter als auch Höhlen- und Halbhöhlenbrüter möglich.

In den Siedlungsflächen und der Feldflur in der näheren Umgebung der Erweiterungsflächen kommen hingegen alle erfassten Arten vor oder könnten dies zumindest tun.

Prognose

Rd. 0,52 ha Acker- und Ruderalflächen werden zu Bauflächen. Fortpflanzungs- und Ruhestätten gehen dadurch nicht verloren.

Durch die Erweiterungsflächen wird die bestehende Bebauung ergänzt oder Lücken dazwischen werden geschlossen. Der Siedlungsrand wird dadurch nur minimal weiter in die offene Landschaft verschoben.

Die Feldlerche hatte jeweils ein Brutrevier auf der östlich der Fläche West liegenden Ackerfläche und dem Acker westlich jenseits der Straße. Da die Feldlerche mit ihrem Nest mind. 60 m Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden hält, ist es möglich, dass sich das östliche Revier leicht nach Osten verschiebt. Da die Erweiterungsfläche unmittelbar an ein bebautes Grundstück anschließt, dürfte es sich bei der möglichen Verschiebung nur um wenige Meter handeln. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschiebung des Feldlerchenreviers möglich ist, ohne dass es oder ein anderes Revier dadurch entfällt.

Durch die Erweiterung im Bereich der „Salle“ gehen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum der Abgrenzungssatzung im bekannten Verbreitungsgebiet der jeweiligen Art liegt.

Nach der Begehung des Gebiets wurde zusätzlich geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen oder betroffen sein können.

Zauneidechse

Bei keiner der Begehungen im Rahmen der allgemeinen Bestandserfassung konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Die Ackerflächen an der Fahrenbacher Straße sind ungeeignet für Zauneidechsen und bieten keine Lebensraumstrukturen.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass Eidechsen in der Fläche der Fahrenbacher Straße nicht vorkommen und Verbotstatbestände nicht ausgelöst werden.

Die Fläche an der „Salle“ enthält durchaus geeignete Lebensraumstrukturen. Allerdings sind hier weder bauliche Erweiterungen noch Baumaßnahmen zu erwarten.

Verbotstatbestände können ebenfalls nicht ausgelöst werden.

Fledermäuse

Die Erweiterungsfläche an der Fahrenbacher Straße ist als Lebens- oder Teillebensraum für Fledermäuse, wenn überhaupt, nur von geringer Bedeutung. Schon wegen ihrer geringen Größe fehlt jede Eignung zur Jagd. Quartiere gibt es auch nicht.

Die Fläche an der „Salle“ mit Obstbäumen und Gebäuden hat sicher eine gewisse Bedeutung als Jagdgebiet. Die Schuppen und Obstbäume bieten möglicherweise auch Quartiere für Einzeltiere. Da aber keinerlei bauliche Maßnahmen zulässig bzw. vorgesehen sind, ist mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nicht zu rechnen.

Mosbach, den 23.07.2019



Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung „Abgrenzungssatzung Sattelbach“, Juli 2018

Projekt: Abgrenzungssatzung Sattelbach Nr. 6.03 E

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft³. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6520 SO und 6521 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
Säugetiere ohne Fledermäuse⁵								
1.	Biber	Castor fiber	2		X			
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			
Fledermäuse⁶								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6520, (6521) Sommerfund in (6521 SW)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3		X			Funde in 6520 (SO) Sommerfund in 6520 SO
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6520 SO, 6521 SW
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2		X			Funde in 6520 SO
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6520 SO, 6521 SW Sommerfund in 6520 SO
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1		X			
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Funde in 6520, 6521 SW Fundangabe in allen Quadranten Sommerfunde in 6520 SO, 6521 SW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3		X			
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*,

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Angabe in Klammern: vor 2000, ohne Klammern: nach 2000 (nur bei dieser Quelle).

⁵ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005

Projekt: Abgrenzungssatzung Sattelbach Nr. 6.03 E

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfl. Fledermaus	Vespertilio murinus	i		X			
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6520 Sommerfunde in 6520 SO
Kriechtiere⁷								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1		X			
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6521 SW
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6520 Fundangabe in 6520 (SO)
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6520), 6521 Fundangabe in 6521 SW
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6521 SW
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6521 SW.
Käfer⁸								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähliger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge^{9 10}								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				

⁷ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁸ BFN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: Abgrenzungssatzung Sattelbach Nr. 6.03 E

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁴
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1		X			
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6520
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2		X			
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen¹¹								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹²	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus ¹³	1		X			Fundangabe in (6520)
Farn- und Blütenpflanzen¹⁴								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in (6520)
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6521 .
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum			X			Fundangabe in 6520 Fundangabe in diesem Messtischblatt (keine quadrantenscharfe Darstellung): 6520 ¹⁶
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkräuter	Liparis loeselii	2	X				

¹¹ Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹² BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S./Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

¹⁶ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten mit Schutzstatus										Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Festgestellte Arten nach Beobachtungsterminen									
	Vogelart	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Besondere Schutzwürdigkeit							Brutvogel (B), Nahrungsgast (N) oder Überflug ohne Bezug zum Plangebiet (Ü)	Brutvogel			Nahrungsgast		Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen								
				Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		A	B	C	Bodenmähe	Überflug	1	2	3	4	5	6			
				Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt							Streng geschützt	7. Apr.	18. Mai.	30. Mai.	14. Jun.	24. Jun.	1. Jul.		
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X											
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X											
3	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Bf	V	↑	s	3	-	-	X	X	N									X				
4	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X									
5	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X											
6	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X											
7	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X											
8	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	.	↑↑	mh	-	-	-	X	-	N									X				
9	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	Dg	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
10	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X											
11	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	-	X	-	B		X											
12	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X											
13	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X												
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	V	-	-	X	-	B		X											
15	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
16	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	-	X	X	B	X												
17	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	3	-	-	X	-	B		X											
18	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
19	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓↓	sh	V	-	-	X	-	B				X									
20	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X												
21	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Hot	V	=	mh	-	-	-	X	-	N									X				
22	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X												
23	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X												
24	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X												
25	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X											
26	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	N									X				
27	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N										X			
28	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓↓	h	3	-	-	X	-	B				X									
29	Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Md	.	=	h	-	-	-	X	-	N									X				
30	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B		X											
31	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	B		X											
32	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	-	X	-	B	X												
33	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X											
34	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B	X												
35	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	V	X	2	X	X	N										X			
36	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N										X			
37	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	Sst	3	↑↑	ss	-	X	2	X	X	U										X			
38	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Sp	.	=	mh	-	-	-	X	-	N										X			
39	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	-	X	-	B				X									
40	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X												
41	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	-	X	X	B	X												
42	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X											
Anzahl Arten				13			10	3	12	42	7	32 B, 10 N	11	17	4	2	8								

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung. Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)
= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)